Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 13 BBPlG (Pulgar – Vieselbach),

Abschnitt Ost (Pulgar - Geußnitz)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 3

2 Allgemeine Anforderungen/Festlegungen 3

2.1 Untersuchungsgegenstand 4

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 4

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS) 4

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen 4

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS 5

3.2.1 Datengrundlagen 5

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne 5

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen 6

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens 6

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums 7

3.2.4 Durchführung der Untersuchungen zur Raumverträglichkeit 7

4 Vorprüfung des Einzelfalls über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-VP) 8

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen 8

6 Gesamtbeurteilung 9

1 Vorbemerkung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt und eingereicht werden:

- Raumverträglichkeitsstudie (RVS)
- Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
- Gesamtbeurteilung

In den nachfolgenden Ziffern werden die Anforderungen an diese Unterlagen dargelegt. Die dort zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG vom 15. September 2017 für den Abschnitt Ost, Pulgar – Geußnitz (Antrag) (vormals Abschnitt I).

2 Allgemeine Anforderungen/Festlegungen

Den gutachterlichen Einschätzungen sind die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten und Informationen einschließlich der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen sowie den Antragskonferenzen zugrunde zu legen. Bei Kenntnis von geänderten oder sich absehbar ändernden Datengrundlagen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Verhältnis zum Zeitpunkt der Antragskonferenz sind diese der Bundesnetzagentur mitzuteilen und nach Absprache ggf. zu berücksichtigen. Soweit Datenlücken bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind diese für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Nutzungsrechte für die Weitergabe der Geodaten an die Bundesnetzagentur sind abzufragen. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Vektor- (z.B. Shapefile) bzw. Rasterdaten-Format zu übermitteln. Die Karten sowie die Unterlagen nach § 8 NABEG sind auch in digitaler Form einzureichen. Das Datum der Erhebung beziehungsweise der Stand der Geodaten muss ersichtlich sein. Verwendete Quellen, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie der Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren.

Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (§ 8 S. 3 NABEG). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten (§ 8 S. 4 NABEG).

Den Unterlagen ist außerdem eine Erläuterung beizufügen, auf Grundlage derer Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen

des Vorhabens betroffen sein können (§ 8 S. 5 NABEG). Die Erläuterung der Unterlagen muss entsprechend hinreichend ausführlich, allgemeinverständlich und möglichst barrierefrei sein.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG die Ausbaumaßnahme in der Trasse der bestehenden Höchstspannungsleitung beginnend am Umspannwerk Pulgar bis zum Mast Nr. 65 bei Geußnitz (vgl. Kapitel 3.1.2, Seite 68; Kapitel 5.1.2, Seite 194 des Antrags).

Sollte die Vorhabenträgerin bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu neuen Erkenntnissen gelangen, die die Fortführung im vereinfachten Verfahren betreffen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Die Vorhabenträgerin kann nach Rücksprache bei ihren Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Abweichungen von den räumlichen Festlegungen bedürfen in jedem Fall einer umgehenden Unterrichtung der Bundesnetzagentur.

Für die durchzuführende Abgrenzung der unter Ziffer 1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Inhalte ist die im Kapitel 5.1.1 (Seite 194) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Untersuchungsgegenstand im Sinne von Ziffer 2.1 hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 5.1.2 (Seite 194) des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt wird.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen

Für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind die in Kapitel 5.2.1 (Seite 196 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme heranzuziehen. Die in Kapitel 5.2.4 (Seite 202 ff.) des Antrags vorgeschlagene Methode der RVS ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen grundsätzlich anzuwenden.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für den Untersuchungsgegenstand (vgl. Ziffer 2.1) keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

1. eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
2. eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung).

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS

Innerhalb der Untersuchungen ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen.

3.2.1 Datengrundlagen

Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass jedenfalls die in Kapitel 5.2.1.1 (S. 198-199) des Antrags sowie ergänzend die in Ziffer 3.2.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens benannten Planwerke in der aktuell gültigen Fassung (ggf. inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne) hinzugezogen werden.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die im Antrag in Kapitel 5.2.3 (Tabelle 24) dargestellten Plan- und Kartenwerke. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrundeliegenden sonstigen Gutachten, Planwerke oder anderweitige Konzepte zu betrachten.

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die im Antrag in Kapitel 5.2.1.1 (Tabelle 21 und 22) des Antrags aufgeführten Planungsregionen und Pläne - soweit für diesen Abschnitt relevant - sind der Raumverträglichkeitsstudie zu Grunde zu legen und zu betrachten.

Bei Raumordnungsplänen, die in Teilen gerichtlich für unwirksam erklärt wurden, sind unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage die stattdessen geltenden Regelungen heranzuziehen.

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (vgl. Kapitel 5.2.1, S. 197-199 des Antrags) sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Raumverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. Zu diesen sonstigen Erfordernissen zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sofern diese als hinreichend verfestigte Planung anzusehen sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine erste Offenlage der Planungen erfolgt ist. Bei der Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ist ggf. in Einzelfällen eine Prognose darüber abzugeben, ob der Planentwurf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt räumlich und inhaltlich tatsächlich in Kraft treten wird.

Darüber hinaus sind innerhalb der RVS sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Untersuchungsgegenstand relevant sind und sich aus dem jeweiligen Planungs- oder Verfahrensstand die Betroffenheit ableiten lässt.

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind von der Vorhabenträgerin zu identifizieren und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen, die Beeinträchtigungen der Funktionalität und/oder Nutzung von Raumordnungsgebieten sowie Konflikte mit textlichen Festlegungen oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erwarten lassen. Die Auswirkungen des Vorhabens können wie im Vorschlag des Untersuchungsrahmens für die RVS in Ausbauklassen eingestuft werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass über die Klassifizierung hinausgehend keine weitere Gewichtung von (gleichartigen) Bündelungskonstellationen erfolgt sowie durch die schematische Vorgehensweise bedingte Ergebnisse in der Konformitätsprüfung (siehe Arbeitsschritt 6, Abb. 26, Seite 203 des Antrags) überprüft werden.

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst den Untersuchungsgegenstand (Ziffer 2.1) zuzüglich beidseitig 100 m (vgl. Kapitel 5.2.2, Seite 200 des Antrags).

3.2.4 Durchführung der Untersuchungen zur Raumverträglichkeit

Ausgehend von den Darlegungen in Kapitel 5.2.4 (Seite 202 ff.) des Antrags ist zu begründen, wenn innerhalb des Untersuchungsraums vorliegende Erfordernisse der Raumordnung von der Betrachtung im Rahmen der RVS ausgeschlossen werden sollen.

Es sind alle als relevant angesehenen Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum, also auch textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse aus den oben genannten Plänen und Programmen zu ermitteln.

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Dabei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu differenzieren.

Für Ziele und Grundsätze innerhalb der betrachtungsrelevanten Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung ist auf Basis der in Kapitel 5.2.1.1 des Antrags sowie ergänzend für die in Ziffer 3.2.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Pläne und Programme eine Einschätzung des Restriktionsniveaus vorzunehmen.

Bei der Bestimmung des Restriktionsniveaus sind insbesondere die textlich formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten heranzuziehen sowie Begründungen (z.B. durch den Plangeber zugrunde gelegte Gutachten und Fachbeiträge) und Ausnahmeregelungen zu betrachten. Es ist darauf zu achten, dass bei Zielen der Raumordnung für das Restriktionsniveau keine unterschiedliche Klassifizierung geplanter gegenüber jeweils bestehender Raumnutzung vorgenommen werden darf. Mögliche technische Maßnahmen zur Lösung von Konflikten mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder bereits bestehenden Nutzungen im Raum können im Einzelfall in der Konformitätsprüfung berücksichtigt werden.

Bei der Konformitätsprüfung darf eine Änderung der Bewertung der Konformität gegenüber dem ermittelten Konfliktpotenzial nur vorgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Sachverhalt zu einer Konfliktminderung beitragen kann bzw. konfliktmindernde technische Maßnahmen möglich sind. Im Zuge der Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind bei den jeweils zuständigen Behörden Auskünfte über raumbedeutsame

Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen.

4 Vorprüfung des Einzelfalls über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-VP)

Die Vorhabenträgerin hat in der Anlage A 2.2 des Antrags geprüft, ob nach Ihrer Einschätzung eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in dem Vorhaben 13, Abschnitt Ost besteht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass auf Ebene der Bundesfachplanung bei Realisierung des Vorhabens voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden (siehe Kapitel 4, Seite 102 Anlage A 2.2). Im Rahmen der Antragskonferenz vom 14. November 2017 sind die Behörden nach § 41 UVPG beteiligt worden. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Überprüfung des vorgelegten Ergebnisses zur SUP-VP festgestellt, dass eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG, § 37 Satz 1 UVPG, § 35 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 6 UVPG, § 34 UVPG). Dies erfolgte unter Einbeziehung der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie der eingegangenen Stellungnahmen. Die Feststellung einschließlich der dafür wesentlichen Gründe wird gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Sollte die Vorhabenträgerin bei der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG Erkenntnisse erlangen, die sich auf das Ergebnis der SUP-Vorprüfung auswirken könnten, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich zu unterrichten.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 5.3 (Seiten 204 f.) des Antrags dargestellte methodische Herangehensweise ist bei der Beurteilung einer möglichen Relevanz von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen heranzuziehen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt.

Durch die Vorhabenträgerin ist zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Anpassungen von Masten geplant sind.

Die Rechte von Eigentümern bzw. Inhabern von Bergbauberechtigungen, insbesondere im Bereich Döbitzschen (Masten 39 bis 49), sind zu wahren.

Sofern Hohlraumgebiete, Gebiete mit einem Abschlussbetriebsplan und Baubeschränkungsgebiete gemäß §§ 107 – 109 BBergG betroffen sind, ist in Abstimmung mit

den zuständigen Behörden darzulegen, dass dem Vorhaben auf der aktuellen Planungsebene keine Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

Anhand der Daten der Länderbehörden, z.B. des Subrosionskatasters oder zum Altbergbau, ist festzustellen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Leitung bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung auszuschließen ist bzw. diese angenommen werden kann.

Projekte zum Grundwasserwiederanstieg, insbesondere zwischen Mast 49 und Mast 53, sind zu beachten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch dann Abbaurechte für Rohstoffe bestehen können, wenn durch die Raumordnung kein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung festgelegt wurde.

Ferner sind die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus zu beachten, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeit behandelt werden. Dabei sind auch zusätzliche Wirkungen, die beispielsweise durch Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen entstehen können, zu betrachten.

Im Bereich des Burgenlandkreises gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmittelverdachtsflächen. Sollte auf Ebene der Bundesfachplanung diesbezüglich bereits eine konkrete Betroffenheit festgestellt werden können, ist dies darzustellen.

6 Gesamtbeurteilung

Für die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 5.4 (Seiten 206 f.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise zugrunde zu legen.